



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**
vom 29.11.2018

Regierungsbeauftragte

Im Zuge der Bildung des Kabinetts Söder in der 17. Legislaturperiode des Landtags kritisierten die Oppositionsfraktionen, darunter auch die FREIE WÄHLER Landtagsfraktion, die gestiegene Anzahl an Regierungsbeauftragten. Im Oktober des laufenden Jahres reichte die FREIE WÄHLER Landtagsfraktion diesbezüglich eine Organklage gem. Art. 64 Bayerische Verfassung (BV) gegen die Staatsregierung beim Verfassungsgerichtshof ein. Laut Medienberichten beabsichtigt die Staatsregierung nun, an der Zahl der Regierungsbeauftragten festzuhalten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für notwendig, für die künftige Ernennung der Regierungsbeauftragten eine spezifische gesetzliche Grundlage zu schaffen?
b) Inwiefern treffen diese Gründe nicht auf die am 27.11.2018 ernannten kommissarischen Beauftragten zu?
c) Welche Leistungen erhalten die kommissarischen Beauftragten bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage?
2. Mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung für die Regierungsbeauftragten im folgenden Haushaltsjahr (bitte unter getrennter Aufschlüsselung aller Kostenpunkte und gliedert nach den einzelnen Beauftragtenstellen)?
3. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Beauftragte, die gleichzeitig auch Mitglieder des Landtags sind, nicht die Diskussion innerhalb des Landtags und der eigenen Fraktion zugunsten politischer Vorgaben und Gesetzesinitiativen der Staatsregierung beeinflussen, um ihre eigene Stellung und die damit verbundenen Vorteile nicht zu gefährden?
b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass diese Beauftragten im Falle möglicher Interessenkonflikte ihr Mandat so frei und unabhängig ausüben können wie in Art. 13 Abs. 2 BV gefordert?
c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass es für den Landtag und die Öffentlichkeit erkennbar und unterscheidbar bleibt, ob ein Beauftragter in seiner Funktion als Beauftragter oder Landtagsabgeordneter agiert?
4. a) Welche konkreten Unterschiede sieht die Staatsregierung zwischen der bisherigen Berufungspraxis ohne vollständige Gesetzesgrundlage für alle Beauftragten und einer Berufung auf Grundlage eines nun geplanten expliziten Gesetzes im Hinblick auf die unter den Fragen 1 a und 1 b sowie 3 a bis 3 c genannten potenziellen Konfliktfelder?
b) Wie beurteilt die Staatsregierung die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes herrschende kommissarische Berufung der Regierungsbeauftragten durch Beschluss des Ministerrates ohne umfassende Gesetzesgrundlage im Hinblick auf die unter den Fragen 1 a und 1 b genannten potenziellen Konfliktfelder?

5. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen des damaligen Fraktionsvorsitzenden der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion Hubert Aiwanger vom 27.09.2018, wonach Beauftragte der Staatsregierung „kleine Staatssekretäre“ seien?
- b) Teilt die Staatsregierung die damals vom Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER) geäußerte Befürchtung, nach der Beauftragte der Staatsregierung die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den eigenen Wahlkampf nutzen könnten?
- c) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER) vom 27.09.2018, wonach die Beauftragten der Staatsregierung Themen bearbeiteten, „die ansonsten in der Regierungsarbeit ohnehin abgedeckt sein müssen“?
6. a) Worin besteht nach Ansicht der Staatsregierung der Unterschied zwischen einer „ungefilterten“ Weitergabe von Anliegen und Informationen durch einen Beauftragten der Staatsregierung an die Staatsregierung und der Weitergabe von Anliegen und Informationen durch die übrigen Mitglieder des Landtags (vgl. hierzu die Aussagen des Leiters der Staatskanzlei und Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann in einer Pressemitteilung vom 15.11.2018)?
- b) In welcher Abhängigkeit stehen die Regierungsbeauftragten zur Staatsregierung, wenn ihre Aufgabe die direkte Information und Unterstützung der Staatsregierung ist?
- c) Wie beurteilt die Staatsregierung die auf Frage 6b gegebene Antwort im Hinblick auf die in der Verfassung gedeckelte Maximalanzahl von Kabinettsmitgliedern und die gebotene Gewaltenteilung?
7. a) Womit begründet die Staatsregierung die Abschaffung des Beauftragtenpostens für staatliche Beteiligungen, nachdem der designierte Amtsinhaber, der Abgeordnete Ernst Weidenbusch (CSU), auf diesen verzichtete?
- b) Hält die Staatsregierung alle nun verbleibenden Beauftragtenstellen für dringend notwendig, unabhängig von der personellen Besetzung dieser Stellen?
- c) Wie viele direkte Bürgeranfragen liegen den einzelnen Beauftragtenressorts seit ihrer Ernennung durch die vorangegangene Staatsregierung jeweils vor?

Antwort

der Staatskanzlei
vom 28.12.2018

1. a) **Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für notwendig, für die künftige Ernennung der Regierungsbeauftragten eine spezifische gesetzliche Grundlage zu schaffen?**
- b) **Inwiefern treffen diese Gründe nicht auf die am 27.11.2018 ernannten kommissarischen Beauftragten zu?**

Hierzu darf auf die Ausführungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung verwiesen werden (Drs. 18/17).

- c) **Welche Leistungen erhalten die kommissarischen Beauftragten bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage?**

Die kommissarisch Beauftragten erhalten eine Amtsentschädigung von 2.000 Euro monatlich. Sie verfügen über keinen personalisierten Dienstwagen, sondern haben bei Dienstfahrten Zugriff auf die allgemeine Fahrbereitschaft des Ressorts, dem sie zugeordnet sind. Im Übrigen bleiben die Geschäftsstellen und die Sachmittelausstattungen während der kommissarischen Amtsausübung unverändert (mit Ausnahme des Beteiligungsbeauftragten).

- 2. Mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung für die Regierungsbeauftragten im folgenden Haushaltsjahr (bitte unter getrennter Aufschlüsselung aller Kostenpunkte und gegliedert nach den einzelnen Beauftragtenstellen)?**

Im Gesetzentwurf über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Drs. 18/17) wird die Amtsentschädigung auf 2.000 Euro im Monat festgesetzt und bestimmt, dass für jeden Beauftragten bei dem Geschäftsbereich, dem der Beauftragte zugewiesen ist, eine finanziell und personell angemessene und auf das Notwendige beschränkte Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Frage kann daher im Detail erst nach der endgültigen Einrichtung der jeweiligen Geschäftsstellen beantwortet werden, die ihrerseits nach Inkrafttreten des Gesetzes geplant ist.

- 3. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Beauftragte, die gleichzeitig auch Mitglieder des Landtags sind, nicht die Diskussion innerhalb des Landtags und der eigenen Fraktion zugunsten politischer Vorgaben und Gesetzesinitiativen der Staatsregierung beeinflussen, um ihre eigene Stellung und die damit verbundenen Vorteile nicht zu gefährden?**
- b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass diese Beauftragten im Falle möglicher Interessenkonflikte ihr Mandat so frei und unabhängig ausüben können wie in Art. 13 Abs. 2 BV gefordert?**
- c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass es für den Landtag und die Öffentlichkeit erkennbar und unterscheidbar bleibt, ob ein Beauftragter in seiner Funktion als Beauftragter oder Landtagsabgeordneter agiert?**

Auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung ist die Höchstzahl möglicher Beauftragter mit einer Doppelfunktion sehr begrenzt. Dessen ungeachtet sind sie für ihre Amtsführung als Beauftragte ebenso wie für ihre Mandatsführung selbst verantwortlich.

- 4. a) Welche konkreten Unterschiede sieht die Staatsregierung zwischen der bisherigen Berufungspraxis ohne vollständige Gesetzesgrundlage für alle Beauftragten und einer Berufung auf Grundlage eines nun geplanten expliziten Gesetzes im Hinblick auf die unter den Fragen 1 a und 1 b sowie 3 a bis 3 c genannten potenziellen Konfliktfelder?**

Berufungen auf Basis von Bekanntmachungen sind Ausfluss des Selbstorganisationsrechts der Staatsregierung und daher nach Überzeugung der Staatskanzlei verfassungsrechtlich zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Berufung von Beauftragten durch Bekanntmachung wurde jedoch öffentlich bezweifelt. Um diese Zweifel zu beseitigen, schlägt die Staatsregierung dem Landtag vor, eine rechtssichere gesetzliche Grundlage zu schaffen.

- b) Wie beurteilt die Staatsregierung die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes herrschende kommissarische Berufung der Regierungsbeauftragten durch Beschluss des Ministerrates ohne umfassende Gesetzesgrundlage im Hinblick auf die unter den Fragen 1 a und 1 b genannten potenziellen Konfliktfelder?**

Die Einrichtung der Beauftragten hat sich bewährt. Sie haben sich als Ansprechpartner für Bürger und Unternehmen etabliert. Mit der kommissarischen Berufung sollte vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung vermieden werden, dass diese Ansprechpartner plötzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Übrigen gelten auch hierzu die Ausführungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Drs. 18/17).

- 5. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussagen des damaligen Fraktionsvorsitzenden der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion Hubert Aiwanger vom 27.09.2018, wonach Beauftragte der Staatsregierung „kleine Staatssekretäre“ seien?**

Die Verfassung kennt keine „kleinen“ oder „großen“ Staatssekretäre, sondern nur Staatssekretäre als stimmberechtigte Mitglieder der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 BV). Dazu gehören die Beauftragten erkennbar nicht.

- b) Teilt die Staatsregierung die damals vom Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER) geäußerte Befürchtung, nach der Beauftragte der Staatsregierung die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den eigenen Wahlkampf nutzen könnten?**

Für die Verwendung staatlicher Haushaltsmittel bestehen klare Regeln, an die jeder Verfügungsbefugte gebunden ist. Im Übrigen sind die Beauftragten für ihre Amtsführung selbst verantwortlich.

- c) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER) vom 27.09.2018, wonach die Beauftragten der Staatsregierung Themen bearbeiteten, „die ansonsten in der Regierungsarbeit ohnehin abgedeckt sein müssen“?**

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beauftragten als Berater der Staatsregierung Themen bearbeiten, die Gegenstand der Regierungsarbeit sind. Auch die Mitglieder des Landtags kümmern sich um diese Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts verstärken die Beauftragten die Bemühungen der Staatsregierung um Bürgernähe.

- 6. a) Worin besteht nach Ansicht der Staatsregierung der Unterschied zwischen einer „ungefilterten“ Weitergabe von Anliegen und Informationen durch einen Beauftragten der Staatsregierung an die Staatsregierung und der Weitergabe von Anliegen und Informationen durch die übrigen Mitglieder des Landtags (vgl. hierzu die Aussagen des Leiters der Staatskanzlei und Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann in einer Pressemitteilung vom 15.11.2018)?**

Die zitierte Pressemitteilung hat keinerlei Vergleich hergestellt zwischen der Informationsweitergabe durch Beauftragte und der Informationsweitergabe durch Abgeordnete. Die ungefilterte (im Sinne von vorbehaltlos) Weitergabe von Informationen – ganz gleich durch wen – kann für die Staatsregierung in vielen Fällen eine wichtige Informationsquelle sein.

- b) In welcher Abhängigkeit stehen die Regierungsbeauftragten zur Staatsregierung, wenn ihre Aufgabe die direkte Information und Unterstützung der Staatsregierung ist?**
- c) Wie beurteilt die Staatsregierung die auf Frage 6 b gegebene Antwort im Hinblick auf die in der Verfassung gedeckelte Maximalanzahl von Kabinettsmitgliedern und die gebotene Gewaltenteilung?**

Hierzu darf auf die Gesetzesbegründung (insb. Teil A. Allgemeines) des Gesetzentwurfs über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Drs. 18/17) verwiesen werden.

7. a) Womit begründet die Staatsregierung die Abschaffung des Beauftragtenpostens für staatliche Beteiligungen, nachdem der designierte Amtsinhaber, der Abgeordnete Ernst Weidenbusch (CSU), auf diesen verzichtete?

Die Reduzierung der Maximalzahl der Beauftragten ist das Ergebnis der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung.

b) Hält die Staatsregierung alle nun verbleibenden Beauftragtenstellen für dringend notwendig, unabhängig von der personellen Besetzung dieser Stellen?

Vgl. dazu Art. 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Drs. 18/17), an dem die Staatsregierung ihre Berufungen bereits jetzt orientiert hat. Danach besteht keine Pflicht zur Berufung. Das Gesetz gibt der Staatsregierung aber die Möglichkeit, entsprechende Berufungen auszusprechen (Entschließungs- und Auswahlermessen). Im Rahmen dieses Entschließungsermessens hält die Staatsregierung die erfolgten Ernennungen für sinnvoll und geboten, um den Bürgerinnen und Bürgern Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

c) Wie viele direkte Bürgeranfragen liegen den einzelnen Beauftragtenressorts seit ihrer Ernennung durch die vorangegangene Staatsregierung jeweils vor?

Die Zahl der Bürgeranfragen hat die Staatskanzlei bei den Geschäftsstellen der Beauftragten erfragt. Nach deren Meldung wurden von ihnen jeweils die folgenden Zahlen an unmittelbaren Bürgeranfragen bearbeitet:

- Beauftragte für Aussiedler und Vertriebene (ernannt seit 21.03.2018): 55 Bürgeranfragen,
- Beauftragter für staatliche Beteiligungen (ernannt seit 21.03.2018): rd. 20 Bürgeranfragen,
- Beauftragter für Bürgeranliegen (ernannt seit 21.03.2018): rd. 800 Bürgeranfragen,
- Beauftragter für Bürokratieabbau (ernannt seit 21.03.2018): rd. 80 Bürgeranfragen,
- Beauftragte für das Ehrenamt (ernannt seit 21.03.2018): 57 Bürgeranfragen,
- Beauftragte für Integration (ernannt seit 21.03.2018): rd. 150 Bürgeranfragen,
- Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe (ernannt seit 08.03.2018): rd. 80 Bürgeranfragen,
- Beauftragter für Patienten und Pflege (ernannt seit 21.03.2018): 714 Bürgeranfragen.

Darüber hinaus wurden eine Vielzahl an unmittelbaren Bürgeranfragen rechtlicher und politischer Natur sowohl telefonisch als auch in direktem Kontakt bei Bürgersprechstunden oder Veranstaltungen von den Beauftragten oder ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beantwortet. Des Weiteren pflegen die Beauftragten je nach Zuständigkeit intensiven Kontakt mit den in ihrem Aufgabengebiet relevanten Organisationen und Verbänden, über die weitere Anfragen und Themen eingegangen sind. Die dabei erteilten Informationen bzw. dazu gemachten Stellungnahmen fallen nicht unter die oben aufgeführten Bürgeranfragen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass einige Beauftragte überwiegend rechtliche Anfragen erhalten haben, während bei anderen die politische Meinungsäußerung in den Anfragen der Bürgerinnen und Bürger überwiegt und die Anfragen dementsprechend auch in unterschiedlicher Weise zu bearbeiten sind.